

25.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fz - Rzu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Erste Verordnung zur Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

A.

1. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft."

Begründung:

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung ist nicht gerechtfertigt, da die Vollstreckungsvergütung vor allem den Charakter einer Anspornvergütung hat; entsprechend dieser Zweckbestimmung können sich Verbesserungen bei den Vergütungen nur auf künftige Vollstreckungshandlungen erstrecken. Darüber hinaus sprechen haushalts- und finanzpolitische Gründe sowie verwaltungstechnische Gründe (erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand) gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.